

Ordnung der Kirche. Bei der Frage nach genaueren Kriterien für die Interpretation der Dogmen greift das Dokument auf einen von John Henry Newman entwickelten Katalog zurück.

In diesem Zusammenhang äußert sich die Theologenkommission auch zum Problem der *bleibenden Gültigkeit dogmatischer Formeln*, in der sich, wie das Dokument selber feststellt, die Frage der heutigen Interpretation zuspitzt. Es wird festgehalten, daß man den bleibend gültigen Inhalt der Dogmen von ihrer Aussageform unterscheiden müsse. Gleichzeitig betont der Text, Inhalt und Aussageform seien nicht reinlich zu scheiden. Unter Hinweis auf die Ausbildung der Christologie und Trinitätslehre in der Alten Kirche heißt es, die dogmatische Sprache der Kirche sei zwar teilweise in der Auseinandersetzung mit bestimmten philosophischen Systemen entstanden, aber an kein bestimmtes System gebunden. Sie habe sich „in einem Prozeß der Wortwerdung des Glaubens ihre eigene Sprache geschaffen und darin Realitäten ins Wort gebracht, die vorher nicht gesichtet waren und die nun eben durch dieses Wort zur Paradosis der Kirche und durch sie zum geschichtlichen Erbe der Menschheit gehören“.

Das Dokument enthält nicht zuletzt einige Ausführungen zum *Lehramt*, die auf dem Hintergrund der aktuellen Diskussion Beachtung verdienen. So heißt es, das kirchliche Lehramt solle, um seine Autorität nicht unnötig abzunutzen, jeweils selbst die unterschiedlichen Weisen und Verbindlichkeitsgrade seines Sprechens deutlich machen. In einer plural strukturierten Gesellschaft und einer sich differenziert gestaltenden Kirche erfülle das Lehramt seinen pastoralen Dienst in zunehmendem Maß *argumentativ*. „In dieser Situation kann das Erbe der Glaubensüberlieferung nur dann fruchtbar weitergegeben werden, wenn das Lehramt wie auch die übrigen Träger pastoraler Verantwortung zu einer argumentativen Zusammenarbeit bereit sind, besonders im Vorfeld definitiver Entscheidungen des Lehramts“. Angesichts der wissen-

schaftlichen und technischen Forschungen der jüngsten Zeit scheine es geraten, „vorschnelle Festlegungen zu vermeiden, dagegen richtungweisende und differenzierte Entscheidungen zu fördern“.

Ein moraltheologisches Dokument ist in Vorbereitung

Verharmlosend und unzureichend ist allerdings der Passus über lehramtliche Positionsveränderungen im Blick auf die Ergebnisse der modernen Naturwissenschaften, die Menschenrechte, die Religionsfreiheit, die historisch-kritische Methode und die Ökumene. Dazu heißt es, in den letzten Jahrhunderten könne man von seiten des kirchlichen Lehramts eine Interpretation bereits vorliegender Stellungnahmen angesichts neuer Entwicklungen „immer dann erkennen, wenn ein komplexer Sachverhalt sich hinreichend ausdifferenziert und geklärt hat“. Undifferenziert ist auch die Bewertung der „gegenwärtigen hermeneutisch orientierten Theologie“ ausgefallen. Indem diese Theologie nach der Bedeutung des Dogmas für uns frage, werde die einzelne dogmatische Formel von dem in der Kirche gelebten Glauben isoliert; außerdem gehe dabei über der Frage nach der praktischen, existenziellen oder sozialen Be-

deutung des Dogmas die Frage nach dessen Wahrheit verloren.

Insgesamt ist das Dokument der Theologenkommission ein beachtenswerter Beitrag zur Diskussion über das Dogma und seine Bedeutung für Kirche, Theologie und Verkündigung. Nur angedeutet wird in dem Text die Frage, was mit dem überlieferten Lehrbestand im Vorgang der *Inkulturation des christlichen Glaubens* in außereuropäische, nicht abendländisch vorgeprägte Kulturen geschieht. Es bleibt bei der formalen Aussage, um zu einer Inkulturation zu kommen, müsse der ursprüngliche Sinn des Dogmas in dem anderen kulturellen Kontext neu zum Verstehen gebracht werden. Zur Inkulturation hat die Theologenkommission 1989 allerdings ein eigenes Dokument veröffentlicht (vgl. HK, Juli 1989, 336).

Auf ihrer letzten Vollversammlung, bei der das Dokument über die Dogmeninterpretation verabschiedet wurde, befaßte sich die Internationale Theologenkommission auch mit einem Dokument über Grundfragen der *Moraltheologie*. Auf die Fertigstellung und Verabschiedung dieses Textes kann man gespannt sein; geht es dabei doch um eines der Kernprobleme, die gegenwärtig das Verhältnis zwischen dem Lehramt und der Theologie wie dem Glaubenssinn und der Praxis vieler Christen am meisten belasten.

U. R.

Schweiz: Der Fall Haas und die Folgen

Bereits bei der am 8. April 1988 bekanntgewordenen Ernennung von *Wolfgang Haas* zum Koadjutor des Bistums Chur – die Ernennungsbulle selber wurde bis heute nicht veröffentlicht – wurde erheblicher Widerspruch gegen das Verfahren wie die Person laut (HK, Mai 1988, 214–215), der sich in den letzten Monaten zu einem regelrechten Widerstand verfestigte, allerdings auch einige Gegenkräfte zu mobilisieren verstand. Der unerwartet eingereichte und am 22. Mai 1990 auch unerwartet angenommene vor-

zeitige Rücktritt des Diözesanbischofs *Johannes Vonderach* ließ diesen Widerspruch und diesen Widerstand deutliche Züge eines Kulturkampfes annehmen.

Konflikt zwischen Kirche und Staat

Der für die öffentliche und für die künftige öffentlich-rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche bedeutsame Konflikt zwischen dem Bis-

tum Chur bzw. dem hinter ihm stehenden Heiligen Stuhl und den betroffenen Kantonen oder mitbetroffenen Kantonen der Nachbarbistümer Basel und St. Gallen ist vordergründig ein Streit um konkordatsrechtliche Fragen, hintergründig jedoch geht es um die Grunddifferenz zwischen einem *römischen* und einem *demokratischen* Verständnis von politischer Kultur. Nach der Bestellung eines Koadjutors für das Bistum Chur, dessen Domkapitel das Recht hat, den Bischof aus einem römischen Dreivorschlag auszuwählen, wurde die Frage aufgeworfen, ob durch den erfolgten Ernennungsakt nicht Rechte des Domkapitels und Rechte von Bistumskantonen verletzt worden seien.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz erklärte am 23. Mai 1989 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage als seine Auffassung, daß durch die Ernennung von Wolfgang Haas zum Koadjutor „vertragliche Rechte des Kantons verletzt“ worden seien, und er bat deshalb den Bundesrat – die für die außenpolitischen Belange allein zuständige Landesregierung – um eine entsprechende Intervention beim Heiligen Stuhl. Mit der Antwort des Heiligen Stuhles vom 11. November 1989, die lediglich die bereits bekannte römische Rechtsauffassung bekräftigte, erklärte sich der Regierungsrat am 12. März 1990 in einem Schreiben an den Bundesrat in ungewohnter Form unzufrieden. „Mit großer Enttäuschung stellen wir fest, daß es sich der Heilige Stuhl bzw. das Staatssekretariat mit der Stellungnahme zu unseren Einwänden sehr leicht gemacht haben. Auf die nach unserer Auffassung zentralen Fragen wird nicht oder kaum eingegangen.“

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hält deshalb seinerseits an der Auffassung fest, daß die Ernennung eines Koadjutors „zumindest eine Verletzung von Treu und Glauben“ darstellt, und er „wird seine Verstimmung und Trübung des bisherigen guten Verhältnisses zur Diözese Chur dadurch zum Ausdruck bringen, daß er die Kontakte und den Verkehr mit den Bistumsorganen auf das geschäftsmäßig Notwendige beschränkt“.

Aufgrund eines parlamentarischen Vorstoßes beschloß der Regierungsrat des Kantons *Graubünden* am 9. Mai 1988, „die allenfalls noch offenen Rechtsfragen im Verhältnis zwischen dem Kanton Graubünden und dem Bistum Chur zu prüfen und die Zuständigkeiten abzuklären, sofern eine Bereinigung des gegenwärtigen Rechtszustandes sich als angezeigt erweise“. In der Folge wurden zwischen der Regierung und dem Bistum über ein Rechtsgutachten und eine Antwort der Bistumsleitung Gespräche geführt, letztmals am 3. Mai 1990. Um so überraschter war dann die Regierung über die ohne jede Vorankündigung erfolgten und am 22. Mai bekanntgewordenen Vorgänge. Am 29. Mai brachte sie dem neuen Diözesanbischof ihr Befremden darüber zum Ausdruck und unterstreicht gleichzeitig „ihre Entschlossenheit, dem Gewählten die Anerkennung bis zur definitiven Bereinigung der Rechtslage zu versagen und den Verkehr mit dem Bischöflichen Ordinariat auf das Notwendigste zu beschränken“.

Wurde eine gütliche Lösung hintertrieben?

Mit dem vorzeitigen Rücktritt von Diözesanbischof Johannes Vonderach und der damit unmittelbar verbundenen Amtsübernahme durch Wolfgang Haas wurde nicht gerechnet, weil Bischof Vonderach einen vorzeitigen Rücktritt verschiedentlich ausgeschlossen hatte und der Widerstand gegen Koadjutor Haas die Hoffnung nährte, Rom würde zu einer akzeptablen Lösung des Konfliktes doch noch Hand bieten. Daß Haas von sich aus auf das Nachfolgerecht verzichten würde, war auszuschließen, weil er dies wiederholt als mit seinem Gehorsamsverständnis unvereinbar bezeichnete. Nach dem Wechsel der Bistumsleitung machte der Vorsitzende der Schweizer Bischofskonferenz, Weihbischof *Joseph Candolfi*, in einem Interview dann sogar bekannt, daß ihm Papst Johannes Paul II. noch in der Privataudienz vom 12. Januar „eine gute Lösung“ versprochen hatte; die getroffene Lösung wurde ihm dann

aber ohne Zwischenbericht und wie der Öffentlichkeit auch erst am 22. Mai mitgeteilt.

So erklärte sich auch der Regierungsrat des Kantons *Uri* in der Pressemitteilung Nr. 17/1990 über die Art und Weise des Wechsels in der Bistumsleitung befremdet. „Er hat Verständnis für die Enttäuschung in weiten Kreisen der Bevölkerung wie auch bei Priestern und Laientheologen. Der Regierungsrat erwartet, daß der neue Bischof nun auch echte Dialogbereitschaft mit Andersdenkenden zeigt und auch die Bedeutung der Laientheologen und Frauen im kirchlichen Dienst im Bistum Chur anerkennt.“ In den übrigen Bistumskantonen, die keine Rechtsbeziehungen zum Bistum haben, wird der Churer Vorgang nur unter Rücksicht religionsrechtlicher Fragen, beispielsweise hinsichtlich der Gefährdung des konfessionellen bzw. religiösen Friedens, zur Sprache kommen können. Ein entsprechender Vorstoß wurde im Kantonsrat, dem Parlament des Kantons Zürich, bereits eingereicht. Der Kanton Zürich wurde nämlich vom Wechsel in der Bistumsleitung insofern noch zusätzlich betroffen, als der bisherige und allseits geschätzte Generalvikar für den Kanton Zürich, der Liechtensteiner *Gebhard Matt*, durch den dem Opus Dei nahestehenden bisherigen Bischofsvikar *Christoph Casetti* ersetzt wurde, wobei dieser selbst seine Ernennung in einer Talk-Show des Deutschschweizer Fernsehens mitteilte; die vornehme „*Neue Zürcher Zeitung*“ apostrophierte den neuen Diözesanbischof denn auch als einen „Amtsträger, der unter den Seinen umgeht wie die Axt im Walde“ (30. 5.). Im Amt als Offizial bestätigt wurde das Opus-Dei-Mitglied *Joseph Bonnemain*.

Aufgrund von zwei parlamentarischen Vorstößen wird der Churer Vorgang auch noch im Schweizer Nationalrat verhandelt werden müssen. Dabei dürfte auch zur Sprache kommen, wie nachteilig sich auswirken kann, daß die Eidgenossenschaft beim Heiligen Stuhl diplomatisch nicht vertreten ist, so daß sie einen schweizerischen Standpunkt nur über den Apostolischen Nuntius vortragen lassen kann.

Ausgerechnet der Apostolische Nuntius hatte aber in den Kantonen des Bistums Basel mit der Aussage, Rom könnte auch für das Bistum Basel einen Koadjutor ernennen, Unruhe gestiftet. Denn im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und den Bistumskantonen und den diesbezüglichen Erlassen ist dem Domkapitel unmißverständlich ein uneingeschränktes Recht auf Wahl des Diözesanbischofs eingeräumt worden, und den Parteien war bei Vertragsabschluß bewußt, daß diese Regelung auch für die Ernennung eines Koadjutors gilt.

Das Kirchenrecht durchsetzen oder Menschen heute begleiten?

Während die rechtliche Seite der Churer Auseinandersetzungen so als ein Gegensatz zwischen päpstlichen und demokratischen Juristen erscheint, kann die kirchenpraktische Seite als ein Gegensatz zwischen einer Pastoral, die die gegebenen gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen ernst nimmt, und einer Pastoral, die vom kirchenrechtlich Erlaubten ausgeht, verstanden werden.

Nach der Ernennung von Wolfgang Haas zum Koadjutor hatten weder er selber noch Diözesanbischof Vondrach auf besorgte Briefe selbst von Dekanaten und kantonalen Seelsorgern geantwortet. Im Gegenzug verweigerten sich viele Pfarreien Koadjutor Haas als Firmspender. Einen anderen Weg schlug das Dekanat Innerschwyz ein, indem es am 15. Januar 1990 eine Aussprache der Pastoral-Konferenz, das heißt aller mit der Firmvorbereitung beauftragten Priester und Laien, mit Koadjutor Haas durchführte. In dieser Aussprache kamen praktisch alle strittigen Fragen zwischen der Mehrheit der Seelsorger und dem Koadjutor vor: die Bußfeiern mit sakramentaler Lossprechung werden für Wolfgang Haas auch im Bistum Chur in kirchenrechtswidriger Häufigkeit angeboten; in bezug auf den Einsatz von Laien in der Kirche

äußerte der Koadjutor Vorbehalte gegen die von der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz eröffnete Möglichkeit einer „Institutio“, einer verbindlichen Indienstnahme von Pastoralassistenten und -assistentinnen, und daß diese in der sonntäglichen Eucharistiefeyer predigen, lehnt er kategorisch ab – wie er auch Mädchen und Frauen vom Altarraum fernhalten will; die Vorbehalte des Diözesanbischofs gegen sein eigenes Priesterseminar St. Luzi wie gegen die diözesane Theologische Hochschule Chur begründet er damit, daß sich die in Heiligenkreuz (bei Wien) Theologie Studierenden immerhin zu Priestern weihen ließen, während in Chur ein großer Teil sich nicht weihen lassen wolle.

Am 31. Januar wandte sich Bischofsvikar Christoph Casetti seinerseits in auffallend scharfer Form gegen die anlässlich eines Vortrages von Regens *Franz Annen* laut gewordene Kritik an der Einstellung der Bistumsleitung gegenüber St. Luzi und begründete die Empfehlung von Heiligenkreuz (und neuerdings auch Fulda) damit, „daß junge Menschen mit ganz unterschiedlicher kirchlicher Mentalität und Spiritualität Priester werden möchten“; der Bischof und der Weihbischof hätten diese Tatsache zur Kenntnis genommen. Mit der „unterschiedlichen kirchlichen Mentalität“ ist vermutlich der eigentliche Stein des Anstoßes angesprochen, die namentlich vom Opus Dei vertretene theologische Richtung und pastorale Ausrichtung, denen Haas – wie die Themen seiner Besorgnis belegen – offensichtlich zuneigt. Bei den schwierigen Recherchen im „Fall Haas“ – schwierig auch deshalb, weil sogar von kirchenamtlichen Stellen widersprüchliche Auskünfte gegeben werden – begegnet im Hintergrund, und zwar in Chur wie in Rom, denn auch immer wieder das Opus Dei.

So ergebnislos wie die Aussprache im Dekanat Innerschwyz verlief auch jene mit dem Seelsorgerkapitel des Kantons Zürich vom 2. April 1990 (zu ihrer verwickelten Vorgeschichte vgl. HK, Oktober 1989, 474–473); von allen vier Dekanaten wurde Koadjutor

Haas zudem eindringlich gebeten, von seinem Nachfolgerecht zurückzutreten. Auf diese Vorhaltungen antwortete er den gegen 200 Zürcher Seelsorgern und Seelsorgerinnen im wesentlichen bloß, er fühle sich von vielem, was gesagt wurde, „nicht nur nicht verstanden, sondern nicht einmal getroffen“.

Kann die Vertrauenskrise überwunden werden?

So ist weiter nicht erstaunlich, daß der unvermittelte Wechsel in der Bistumsleitung und die ersten den Kanton Zürich in besonderer Weise berührenden Personalentscheide den Zürcher Klerus und weite Teile des Kirchenvolkes aufgewühlt haben. Mit „Bestürzung, Unsicherheit, Traurigkeit und Mutlosigkeit“ wird die Stimmungslage aber auch vom Dekanat Nidwalden, das den gleichnamigen mehrheitlich katholischen Kanton umfaßt, in einem Brief an die Bischofskonferenz beschrieben; das Amt des Bischofs und der Bischof von Chur selber seien zur Karikatur geworden, und das Dekanat werde die für nächstes Jahr vorgesehene bischöfliche Firmspendung absagen, wenn der gegenwärtige Diözesanbischof darauf bestehen wollte, diese selber zu vollziehen.

Wie die Mehrheit der Seelsorger und Seelsorgerinnen zeigen sich auch die großen Laienverbände und vor allem die staatskirchenrechtlichen Organisationen betroffen. Weil in der Schweiz die staatliche Anerkennung der Kirchen besagt, daß die demokratisch organisierten Gebietskörperschaften der Konfessionsangehörigen öffentlichen Rechts sind, haben die Kirchengemeinden und die sogenannten Kantonalkirchen über die Verwendung der Kirchensteuer zu entscheiden. So wird im Bistum Chur zur Zeit in verschiedenen staatskirchenrechtlichen Organisationen erwogen, die finanziellen Beiträge an das Bistum zu sistieren.

Offene Unterstützung findet Bischof Haas bei jener Minderheit von Seelsorgern, die den von der Kirche in der Schweiz gegangenen pastoralen Weg nur als „Anpassung an den Zeitgeist und -ungeist“ verstehen können, aber

auch bei jenen Laien, die eine neue Entschiedenheit und Sicherheit in Glaubens- und Sittenfragen erwarten und in Wolfgang Haas deshalb einen Verbündeten im Kampf gegen die von ihnen modernistisch gescholtenen Theologen – Professoren, Journalisten und Journalistinnen, Seelsorger und Seelsorgerinnen – erkennen. Wenig offen hingegen sind ihre denunziatorischen Aktivitäten. In dieser durch die Churer Ereignisse offen polarisierten Situation ist es sehr schwierig geworden, die echten Anliegen und die berechtigten Fragen jener zur Sprache kommen zu lassen, die die Entwicklung der Kirchen in der schweizerischen Gesellschaft mit Besorgnis verfolgen. Mehr noch, die Churer Ereignisse haben der Glaubwürdigkeit der Botschaft, die die Kirche eigentlich verkündigen mußte, schweren Schaden zugefügt.

Nachdem sich das Domkapitel des Bistums Chur an seiner Sitzung nach dem Wechsel der Bistumsleitung auf kein gemeinsames weiteres Vorgehen einigen konnte, einigte sich die Bischofskonferenz am 14. Juni immerhin auf eine gemeinsame Erklärung. Darin wird unter anderem die Rechtmäßigkeit des Bischofswechsels in Chur festgehalten, „wie immer Einzelfragen des Vorgehens bei der Bischofsernennung in Chur zu beurteilen sein mögen“, aber auch festgehalten, daß Haas den Vorschlägen von Bischof Vonderach entsprechend zum Koadjutor ernannt wurde.

Die Beratungen in der Bischofskonferenz führten zu einer gemeinsamen Einsicht, „daß auch die Leitung einer Diözese das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Bischof, den Priestern, den Andern in der Seelsorge Tätigen und dem Kirchenvolk voraussetzt“, und zum Andern zur Bereitschaftserklärung von Bischof Wolfgang Haas, „im Vertrauen und im ständigen Dialog das ihm Mögliche zu leisten“: irgendeine konkrete vertrauensbildende Maßnahme jedoch wurde auch vom an der Pressekonferenz teilnehmenden Bischof Haas nicht genannt. Obwohl von den Bischöfen über die jetzt notwendigen praktischen Schritte eingehend bera-

ten wurde, konnte „noch keine Lösung der schwerwiegenden Probleme gefunden werden“. Denn die Kollegialität, der sich alle Mitglieder der Bischofskonferenz verpflichtet fühlten, dürfe „die Handlungsfreiheit des einzelnen Bischofs nicht einschränken“. Die Bischöfe versprachen indes, ihre Bemühungen intensiv weiterzuführen mit dem Ziel, „eine fruchtbare Seel-

sorge in jedem Bistum und eine gute Zusammenarbeit aller Diözesen zu ermöglichen und zu vertiefen“. Offen blieb, auf wieviel Vertrauen als Voraussetzung seiner Amtsausübung Bischof Haas selber angewiesen ist, und unerfüllt blieb die auch in der Öffentlichkeit geäußerte Erwartung, die Bischofskonferenz möge als solche in Rom vorstellig werden. R. W.

China: Ein Jahr nach dem Tiananmen-Massaker

Mit besonderer Spannung wurde in Peking und in Gesamtchina das Jahresgedächtnis des Tiananmen-Massakers am 4. Juni erwartet. Schon mehrere Wochen vorher war der so sensitive Platz des „Himmlichen Friedens“ abgeriegelt, um Demonstrationen und jede Form von Unruhe von vornherein zu unterbinden. Von der Regierung wurde ein ganz anderes „Jubiläum“, das 150. Jahresgedächtnis des Ausbruchs des Opiumkriegs am 3. Juni 1840, als Gegenmittel ins Spiel gebracht. Das chinesische Volk wurde aufgerufen, Lehren aus einer Geschichte der Schande zu ziehen und im patriotischen und antiimperialistischen Geist diesen Tag zu begehen.

Innere Unsicherheit dauert an

Die Verhängung von „Wirtschaftssanktionen“ in Verbindung mit den Juni-Ereignissen des letzten Jahres zeige, daß die Politik der groben Einmischung in die inneren Verhältnisse Chinas nicht beendet sei. Doch China werde sich nicht vom „sozialistischen Weg“ abbringen lassen und sich nicht auf eine Rückkehr in die „kapitalistische Vergangenheit“ einlassen, die durch diese Sanktionen offensichtlich erzwungen werden solle (Beijing Rundschau, 5.6.1990).

In der gleichen Nummer der Beijing Rundschau wird in einem längeren Aufsatz „Ein Jahr nach den Juni-Ereignissen“ eine ideologische Parforce-

Jagd abgehalten, um nachzuweisen, daß „die Studenten“ und „die Jugend“ in der Zwischenzeit verstanden hätten, warum die Regierung so handeln mußte, wie sie gehandelt habe. Es wird berichtet, wie intensiv sich die *Jugend* wieder mit den Ideen *Mao Zedongs* auseinandersetze, so daß man von einer echten Bewegung „Suche nach Mao Zedong“ sprechen könne, die das ganze Land erfaßt habe. Die Partei habe einen Reinigungsprozeß durchgeführt, die Korruption weitgehend beseitigt und neue Richtlinien eingeführt, die es den Parteimitgliedern unmöglich machten, aus ihrer Position für sich oder ihre Familie Vorteile zu ziehen. Es wird eingeräumt, daß die Ereignisse des letzten Jahres *negative Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung* gehabt hätten, da die Investitionstätigkeit ausländischer Firmen stark zurückgegangen sei. Große Einbußen habe es auch im *Tourismus* gegeben. Die Zahlen für 1990 zeigten aber wieder ein starkes Wachstum, so daß die Verluste wohl bald auszugleichen seien. Im übrigen gebe es eine „gesunde Wirtschaftsentwicklung“, und die Aussichten für die Zukunft seien gut. Trotz der Schwierigkeiten sei das Bruttosozialprodukt 1989 um 3,7% gegenüber dem Vorjahr gewachsen.

Generalsekretär *Jiang Zemin* traf sich am Jahrestag der „4.-Mai-Bewegung“ mit Intellektuellen, um für eine Verbesserung des Klimas zu sorgen. Sie wurden aufgefordert, sich mit den